



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 2005

Nummer 23

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	20. 11. 2004	Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 20. November 2004	562
651	21. 4. 2005	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit u. d. Innenministeriums Beurteilung kommunaler Bürgschaften im Hinblick auf das europäische Beihilferecht . . . . .	564
791	1. 1. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Tätigkeiten der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW – FöBS) . . . . .	564

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerpräsident</b>	
27.	4. 2005	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .	576
		<b>Finanzministerium</b>	
26.	4. 2005	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2005 . . . . .	576
		<b>Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung</b>	
15.	4. 2005	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider . . .	576

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
26. 4. 2005	<b>Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband</b> 1. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes . . .	576

**I.**

21220

**Änderung der Berufsordnung  
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte  
vom 20. November 2004**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 20.11.2004 aufgrund § 31 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der Fassung vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 641) folgende Änderungen der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 14.11.1998 (MBl. NRW. 1999 S. 350), zuletzt geändert am 22.11.2003 (MBl. NRW. S. 354), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 13. April 2005 aufgrund § 31 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der Fassung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148) genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Berufsordnung vom 14.11.1998 in der Fassung vom 22.11.2003 wird wie folgt geändert:

**1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Verlangen müssen Ärztinnen und Ärzte ihre Fortbildung nach Absatz 1 gegenüber der Ärztekammer durch ein Fortbildungszertifikat einer Ärztekammer nachweisen.“

**2**

§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ärztinnen und Ärzte beachten bei der Forschung am Menschen die in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes niedergelegten ethischen Grundsätze für die medizinische Forschung am Menschen.“

**3**

§ 17 erhält folgende Fassung:

**„§ 17****Niederlassung und Ausübung der Praxis**

(1) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit außerhalb von Krankenhäusern einschließlich konzessionierter Privatkliniken ist an die Niederlassung in einer Praxis (Praxissitz) gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(2) Die Ausübung ambulanter ärztlicher Tätigkeit im Umherziehen, in gewerblicher Form oder bei Beschäftigungsträgern, die gewerbsmäßig ambulante heilkundliche Leistungen erbringen, ist berufswidrig, soweit nicht die Tätigkeit in Krankenhäusern oder konzessionierten Privatkliniken ausgeübt wird oder gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen.

(3) Auf Antrag kann die Ärztekammer von den Geboten oder Verboten der Absätze 1 und 2 Ausnahmen gestatten, dies gilt auch zum Zwecke der aufsuchenden medizinischen Gesundheitsversorgung, wenn sichergestellt ist, dass die beruflichen Belange nicht beeinträchtigt werden und die Berufsordnung beachtet wird.

(4) Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, über den Praxissitz hinaus an zwei weiteren Orten ärztlich tätig zu sein. Sie haben Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten an jedem Ort ihrer Tätigkeiten zu treffen.

(5) Der Praxissitz ist durch ein Praxisschild kenntlich zu machen. Ärztinnen und Ärzte haben auf ihrem Praxisschild

- den Namen
- die (Fach-)Arztbezeichnung
- die Sprechzeiten sowie
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a anzugeben.

Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

(6) Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeiten am Praxissitz sowie die Aufnahme weiterer Tätigkeiten und jede Veränderung haben Ärztinnen und Ärzte der Ärztekammer unverzüglich mitzuteilen.“

**4**

§ 18 alt wird aufgehoben.

**5**

§ 22 (alt) wird § 18 (neu) und wird wie folgt gefasst:

**„§ 18****Berufliche Kooperation**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften – auch beschränkt auf einzelne Leistungen –, zu Organisationsgemeinschaften, zu medizinischen Kooperationsgemeinschaften und zu Praxisverbänden zusammenschließen.

(2) Sie dürfen ihren Beruf alleine oder in Gemeinschaft in allen für den Arztberuf zulässigen Gesellschaftsformen ausüben, wenn ihre eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Bei beruflicher Zusammenarbeit, gleich in welcher Form, hat jede Ärztin und jeder Arzt zu gewährleisten, dass die ärztlichen Berufspflichten eingehalten werden.

(3) Die Zugehörigkeit zu bis zu zwei weiteren Berufsausübungsgemeinschaften im Rahmen des § 17 Abs. 4 ist zulässig. Die Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen gemeinsamen Praxissitz. Eine Berufsausübungsgemeinschaft mit mehreren Praxissitzen ist zulässig, wenn an dem jeweiligen Praxissitz verantwortlich mindestens ein Mitglied der Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig ist.

(4) Bei allen Formen der ärztlichen Kooperation muss die freie Arztwahl gewährleistet bleiben.

(5) Soweit Vorschriften dieser Berufsordnung Regelungen des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe [PartGG] vom 25.07.1994 – BGBl. I S. 1744) einschränken, sind sie vorrangig aufgrund von § 1 Abs. 3 PartGG.

(6) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 sowie deren Änderung und Beendigung sind der zuständigen Ärztekammer anzuzeigen. Sind für die beteiligten Ärztinnen und Ärzte mehrere Ärztekammern zuständig, so ist jede Ärztin und jeder Arzt verpflichtet, die für ihn zuständige Kammer auf alle am Zusammenschluss beteiligten Ärztinnen und Ärzte hinzuweisen.“

**6**

§ 22 a (alt) wird § 18 a (neu) und wird wie folgt gefasst:

**„§ 18 a****Ankündigung von Berufsausübungsgemeinschaften  
und sonstigen Kooperationen**

(1) Bei Berufsausübungsgemeinschaften von Ärztinnen und Ärzten sind – unbeschadet des Namens einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer juristischen Person des Privatrechts – die Namen und Arztbezeichnungen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Ärztinnen und Ärzte sowie die Rechtsform anzukündigen. Bei mehreren Praxissitzen gemäß § 17 Abs. 4 ist jeder Praxissitz gesondert anzukündigen. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Fortführung des Namens einer/eines nicht mehr berufstätigen, ausgeschiedenen oder verstorbenen Partnerin/Partners ist unzulässig.

(2) Bei Kooperationen gemäß § 23 a muss sich die Ärztin oder der Arzt in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen. Bei Partnerschaften gemäß § 23 b darf die Ärztin oder der Arzt, wenn die Angabe seiner Berufsbezeichnung vorgesehen ist, nur gestatten, dass die Bezeichnung „Ärztin“ oder

„Arzt“ oder eine andere führende Bezeichnung angeben wird.

(3) Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften dürfen angekündigt werden. Die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund gemäß § 23 c kann durch Hinzufügen des Namens des Verbundes angekündigt werden.“

7

§ 19 wird Abs. 2 u. 3 hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

#### „§ 19

##### **Beschäftigung angestellter Praxisärztinnen und -ärzte**

(1) Ärztinnen und Ärzte müssen die Praxis persönlich ausüben. Die Beschäftigung ärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Praxis setzt die Leitung der Praxis durch die niedergelassene Ärztin oder den niedergelassenen Arzt voraus. Die Ärztin oder der Arzt hat die Beschäftigung der ärztlichen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters der Ärztekammer anzuzeigen.

(2) Ärztinnen und Ärzte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind insbesondere Bedingungen, die der beschäftigten Ärztin oder dem beschäftigten Arzt eine angemessene Vergütung gewähren sowie angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.

(3) Über die in der Praxis tätigen angestellten Ärztinnen und Ärzte müssen die Patientinnen und Patienten in geeigneter Weise informiert werden.“

8

Kapitel D I Nr. 1 und Nr. 2 wird aufgehoben.

9

Kapitel D. I. Nr. 3 wird zu § 23 a und wird wie folgt gefasst:

#### „§ 23 a

##### **Medizinische Kooperationsgemeinschaft zwischen Ärzten und Angehörigen anderer Fachberufe**

(1) Ärztinnen und Ärzte können sich auch mit selbstständig tätigen und zur eigenverantwortlichen Berufsausübung befugten Berufsangehörigen anderer akademischer Heilberufe im Gesundheitswesen oder staatlicher Ausbildungsberufe im Gesundheitswesen sowie anderen Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftlern und Angehörigen sozialpädagogischer Berufe – auch beschränkt auf einzelne Leistungen – zur kooperativen Berufsausübung zusammenschließen (medizinische Kooperationsgemeinschaft). Die Kooperation ist in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft nach dem PartGG oder aufgrund eines schriftlichen Vertrages über die Bildung einer Kooperationsgemeinschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts gestattet. Ärztinnen und Ärzten ist ein solcher Zusammenschluss im Einzelnen nur mit solchen anderen Berufsangehörigen und in der Weise erlaubt, dass diese in ihrer Verbindung mit der Ärztin oder dem Arzt einen gleichgerichteten oder integrierenden diagnostischen oder therapeutischen Zweck bei der Heilbehandlung, auch auf dem Gebiete der Prävention und Rehabilitation, durch räumlich nahes und koordiniertes Zusammenwirken aller beteiligten Berufsangehörigen erfüllen können. Darüber hinaus muss der Kooperationsvertrag gewährleisten, dass

- die eigenverantwortliche und selbstständige Berufsausübung der Ärztin oder des Arztes gewahrt ist;
- die Verantwortungsbereiche der Partner gegenüber den Patientinnen und Patienten getrennt bleiben;
- medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die Ärztin oder der Arzt trifft, sofern nicht die Ärztin oder der Arzt nach ihrem oder seinem Berufsrecht den in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Berufsangehörigen eines anderen Fachberufs solche Entscheidungen überlassen darf;

d) der Grundsatz der freien Arztwahl gewahrt bleibt;

e) die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zur Unterstützung in den diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die in der Gemeinschaft kooperierenden Berufsangehörigen hinzuziehen kann;

f) die Einhaltung der berufsrechtlichen Bestimmungen der Ärztinnen und Ärzte, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, das Verbot der berufswidrigen Werbung und die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung von den übrigen Partnerinnen und Partnern beachtet wird;

g) sich die medizinische Kooperationsgemeinschaft verpflichtet, im Rechtsverkehr die Namen aller Partnerinnen und Partner und ihre Berufsbezeichnungen anzugeben und – sofern es sich um eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft handelt – den Zusatz „Partnerschaft“ zu führen.

Die Voraussetzungen der Buchstaben a – f gelten bei der Bildung einer juristischen Person des Privatrechts entsprechend. Der Name der juristischen Person muss neben dem Namen einer ärztlichen Gesellschafterin oder eines ärztlichen Gesellschafters die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ enthalten. Unbeschadet des Namens sind die Berufsbezeichnungen aller in der Gesellschaft tätigen Berufe anzukündigen.

(2) Die für die Mitwirkung der Ärztin oder des Arztes zulässige berufliche Zusammensetzung der Kooperation im Einzelnen richtet sich nach dem Gebot des Absatzes 1 Satz 3; es ist erfüllt, wenn Angehörige aus den vorgenannten Berufsgruppen kooperieren, die mit der Ärztin oder dem Arzt entsprechend ihrem oder seinem Fachgebiet einen gemeinschaftlich erreichbaren medizinischen Zweck nach der Art ihrer beruflichen Kompetenz zielbezogen erfüllen können.“

10

Kapitel D I. Nr. 4 wird zu § 23 b und wird wie folgt gefasst:

#### „§ 23 b

##### **Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten an sonstigen Partnerschaften**

Ärztinnen und Ärzten ist es gestattet, in Partnerschaften gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 PartGG mit Angehörigen anderer Berufe als den in § 23 a beschriebenen zusammenzuarbeiten, wenn sie in der Partnerschaft nicht die Heilkunde am Menschen ausüben. Der Eintritt in eine solche Partnerschaftsgesellschaft ist der Ärztekammer anzuzeigen.“

11

Kapitel D I. Nr. 5 wird zu § 23 c und wird wie folgt gefasst:

#### „§ 23 c

##### **Praxisverbund**

(1) Ärztinnen und Ärzte dürfen, auch ohne sich zu einer Berufsausübungsgemeinschaft zusammenzuschließen, eine Kooperation verabreden (Praxisverbund), welche auf die Erfüllung eines durch gemeinsame oder gleichgerichtete Maßnahmen bestimmten Versorgungsauftrags oder auf eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung, z. B. auf dem Felde der Qualitätssicherung oder Versorgungsbereitschaft, gerichtet ist. Die Teilnahme soll allen dazu bereiten Ärztinnen und Ärzten ermöglicht werden; soll die Möglichkeit zur Teilnahme beschränkt werden, z. B. durch räumliche oder qualitative Kriterien, müssen die dafür maßgeblichen Kriterien für den Versorgungsauftrag notwendig und nicht diskriminierend sein und der Ärztekammer gegenüber offen gelegt werden. Ärztinnen und Ärzte in einer zulässigen Kooperation dürfen die medizinisch gebotene oder von der Patientin oder dem Patienten gewünschte Überweisung an nicht dem Verbund zugehörige Ärztinnen und Ärzte nicht behindern.

(2) Die Bedingungen der Kooperation nach Absatz 1 müssen in einem schriftlichen Vertrag niedergelegt werden, der der Ärztekammer vorgelegt werden muss.

(3) In eine Kooperation nach Absatz 1 können auch Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehakliniken und Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach § 23 a einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach § 23 a gewahrt sind.“

**12**

Kapitel D II wird D I mit den Nummern 1 und 2.

**13**

Kapitel D III wird D II mit den Nummern 2 und 4.

**Artikel II**

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

**Ausfertigung:**

Düsseldorf, den 1. Dezember 2004

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e  
– Präsident –

**Genehmigt:**

Düsseldorf, den 13. April 2005

Ministerium für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
– Az: III 7 – 0810.43 –

Im Auftrag  
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 20.11.2004 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 18. April 2005

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich H o p p e  
– Präsident –

– MBl. NRW. 2005 S. 562

**651****Beurteilung kommunaler Bürgschaften  
im Hinblick auf das europäische Beihilferecht**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit  
– 113 – 96-60/28 –  
u. d. Innenministeriums  
– 34 – 48.11.21 – 1287/05 –  
v. 21. 4. 2005

Der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und des Innenministeriums v. 5.3.2001 (MBl. NRW. S. 474), der bis zum 31.12.2004 befristet war, soll in seiner veröffentlichten Fassung weiter gelten. Er bedarf aber der folgenden redaktionellen Änderungen:

**1**

In der Bezeichnung des Runderlasses werden die Wörter „Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr“ durch die Wörter „Wirtschaft und Arbeit“ ersetzt.

**2**

In Nummer 3 wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Bürgschaften, die von Kommunen, Kommunalverbänden und kommunalen Unternehmen bewilligt werden, können daher grundsätzlich als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die unter Nummer 2.1 genannten Merkmale erfüllen und die unter Nummer 2.2 genannten kumulativen Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen.“

**3**

In Nummer 3.3.2 ist das Wort „davon“ zu streichen und hinter „ein Viertel“ die Wörter „der Eigenmittel“ einzusetzen.

**4**

In Nummer 3.4.1 Abs. 1 ist nach dem Wort „Voraussetzungen“ das Wort „nicht“ einzufügen.

**5**

In Nummer 4 Abs. 1 und Abs. 6 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „87“ ersetzt.

**6**

Nummer 5 erhält folgende Überschrift: „Zuständigkeit, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten“.

**7**

In Nummer 5 Abs. 3 wird die Befristung „31.12.2004“ durch die neue Befristung „31.12.2007“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2005 S. 564

**791**

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen  
zur Unterstützung von Tätigkeiten  
der Biologischen Stationen NRW  
für Maßnahmen des Naturschutzes und  
der Landschaftspflege  
(Förderrichtlinien Biologische Stationen  
NRW – FöBS)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
– III-6-618.01.03.00 –  
v. 1. 1. 2005

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt Trägervereinen von Biologischen Stationen auf der Grundlage des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jeweils gültigen Fassung zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen.

Die Förderung durch das Land verfolgt den Zweck, die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landschaft im jeweiligen örtlichen Arbeitsbereich in Ergänzung zu den Tätigkeiten des Kreises, der Städte und Gemeinden zu schützen und zu pflegen und insgesamt dazu beizutragen, die Natur- und Umweltbedingungen zu verbessern sowie an der Verwirklichung der Zielsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutz-Richtlinie) zur Schaffung eines kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ in NRW mitzuarbeiten.

## 1.2

Ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## 1.3

Vorrangig sind die verfügbaren Haushaltsmittel für Zuwendungen zur fachlichen und praktischen Schutzgebietsbetreuung, beim Aufbau und Schutz des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“ (§ 48 a LG) sowie zu Maßnahmen des Biotop- und Artenschutzes einzusetzen.

## 2

**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind diejenigen Arbeiten und Maßnahmen, die in einem vom Trägerverein der Biologischen Station erstellten und von den jeweiligen Kreisen bzw. kreisfreien Städten, ggf. weiteren Zuwendungsgebern, und dem Land genehmigten Arbeits- und Maßnahmenplan, einschließlich der damit verbundenen sächlichen Verwaltungs- und Personalausgaben, erfasst sind.

Es kann gefördert werden:

## 2.1

## Schutzgebietsbetreuung

- Schutzgebietsbezogenes Projektmanagement
- Entwicklung und Fortschreibung von Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) für Schutzgebiete (auch Großschutzgebiete), Durchführung von Effizienzkontrollen
- Praktische Durchführung oder fachliche Begleitung von Landschaftspflege- und Entwicklungsmaßnahmen (praktisches Biotopmanagement inklusive Pflege mit Hilfe von Rindern, Schafen etc.)
- Unterstützung der Planung und Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen sowie der begleitenden Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Gebietsbetreuung
- Fachliche Betreuung von Flächen zum Biotop- und Artenschutz im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum von Stiftungen und Vereinen, sofern ihre satzungsgemäßen Ziele dem Erhalt von Natur und Landschaft dienen
- Betreuung von Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege, soweit diese Aufgabe nicht von anderen Projektträgern wahrgenommen wird
- Besondere Schutzgebiete des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“: Monitoring in Gebieten der FFH- und der EG-Vogelschutz-Richtlinie in Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF); Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen
- Fachliche Betreuung in Nationalparks

## 2.2

## Vertragsnaturschutz

- Betreuung von Land- und Forstwirten bei der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Flächen in der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung
- Einwerben von Bewirtschaftungsverträgen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes
- Naturschutzbezogene Beratung von Landwirten/Landwirtinnen beim ökologischen Landbau und bei Fragen der Regionalvermarktung
- Effizienzkontrollen (Kulturlandschaftsprogramm)

## 2.3

## Artenschutz

- Entwicklung, Durchführung und Betreuung von Artenschutzprogrammen und einzelnen Artenschutzprojekten

## 2.4

## Wissenschaftliche und beratende Aufgaben

- Erhebung wissenschaftlicher Grundlagendaten in Schutzgebieten sowie schutzwürdigen Gebieten (faunistische, floristische und vegetationskundliche Erhebungen, dauerhaftes Monitoring ausgewählter Flächen oder Artengruppen, Datenfortschreibung), auch im besiedelten Bereich (Stadtbiotopkartierungen)
- Praxisbezogene wissenschaftliche Forschungsarbeit/Naturbeobachtung
- Beratung von Behörden bei deren naturschutzbezogenen Planungen und Vorhaben

## 2.5

## Naturschutzbildung

- Allgemeine Informationsarbeit
- Information über Natur und Landschaft in den Schutzgebieten (Besucherlenkungsmaßnahmen in Schutzgebieten)
- Öffentlichkeitsarbeit über praktische Naturschutzarbeit (Flora und Fauna, Kulturlandschaftspflege, Projektarbeit)

## 2.6

## Sonderanschaffungen

Die Anschaffung von Geräten mit einem Wert von über 5.000 EURO kann auf Grundlage der FöNa-Richtlinien ergänzend gefördert werden.

## 3

**Förderausschluss**

Nicht zuwendungsfähig sind Maßnahmen für Naturschutz und Landschaftspflege, die bereits auf der Grundlage des Fördertatbestandes anderer Förderrichtlinien gefördert werden oder durch sonstige öffentliche Mittel bezuschusst werden.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann im Einvernehmen mit den übrigen Zuwendungsgebern hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Festbetrag entsprechend reduziert wird.

## 4

**Zuwendungsempfänger**

Der Zuwendungsempfänger ist der Trägerverein einer Biologischen Station. Diese können nach § 59 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannte Naturschutzverbände sein oder eingetragene Vereine unter Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes gem. § 59 BNatSchG.

## 5

**Zuwendungsvoraussetzungen**

## 5.1

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn der Trägerverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke i.S.d. Abgabenordnung verfolgt (Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“).

## 5.2

Die Genehmigung des Arbeits- und Maßnahmenplans im Rahmen dieser Förderrichtlinie ist zwischen den beteiligten Zuwendungsgebern einvernehmlich abzustimmen (s. Nr. 2).

## 5.3

Der Trägerverein muss gewährleisten, dass die vorgegebenen Aufgaben fachgerecht erfüllt werden.

## 5.4

Die Zuwendung erfolgt unter der Voraussetzung, dass bei der Erstellung von PEPL, Monitoringmaßnahmen, Effizienzkontrollen sowie für die Erstellung der Jahresberichte die durch das Land vorgegebenen methodischen Standards eingehalten werden und dass für die Datenerfassung, Dateneingabe und zur Gewährleistung des Datenaustausches die durch das Land vorgegebene Datenfachschiene benutzt wird.

## 5.5

Die Zuwendung wird nur gewährt, soweit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## 6

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 6.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 6.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

## 6.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

## 6.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

## 6.4.1

Anlage 1

Die Zuwendung wird auf der Basis eines qualifizierten und quantifizierten Arbeits- und Maßnahmenplanes gemäß einer dem Antrag (**Anlage 1**) beizufügenden Anlage gewährt. Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ermittelt sich aus dem Produkt der Anzahl der für die Maßnahmen erforderlichen Stunden und einer Verrechnungseinheit von 49,20 Euro pro Stunde.

## 6.4.2

Die Höhe der Landeszuwendung beträgt 80 % der Bemessungsgrundlage als Festbetrag.

## 7

**Verfahren**

## 7.1

Antragsverfahren

## 7.1.1

Anträge sind zeitgleich bei den Bezirksregierungen und den weiteren Zuwendungsgebern unter Verwendung des Musters gemäß **Anlage 1** zu stellen.

## 7.1.2

Antragsfristen

Anträge sind bis zum 15. Oktober des dem Maßnahmenzeitraumes vorhergehenden Jahres zu stellen.

## 7.2

Bewilligungsverfahren

## 7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Die Zuwendungsbescheide sind gemäß **Anlage 2** zu fertigen. **Anlage 2**

## 7.2.2

Die Bewilligungsbehörde kann einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach Nr. 1.3.1 VV zu § 44 LHO zulassen, wenn:

- a) Erhebungen, die das ganze Jahr laufen müssen (z.B. Rastvogelerfassung, Erfassung der Wasserverhältnisse in Betreuungsgebieten), dies erfordern,
- b) die Arbeiten zur Erfassung von Artengruppen im Rahmen der Betreuung, zum Monitoring in FFH- und EG-Vogelschutzgebieten, zur Effizienzkontrolle, zur Erhebung wissenschaftlicher Grundlagendaten und zur praxisbezogenen wissenschaftlichen Forschungsarbeit zu festgelegten Zeiten stattfinden müssen, sind sie gem. Ziff. 5.3 fachgerecht zu erfüllen,
- c) der Zeitpunkt für die Betreuung und Beratung von Land- und Forstwirten insbesondere durch die Bewirtschaftungsphase und den Zeitpunkt des Abschlusses von Bewirtschaftungsverträgen vorgegeben ist,
- d) Besonderheiten des Klimas (z.B. besonders mildes Frühjahrswetter), extreme Klimaereignisse und ihre Folgen (z.B. Hochwasser) dies erfordern,
- e) die Erreichung besonderer Schutzziele dies unbedingt erfordern.

Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nur möglich, wenn ein prüffähiger Förderantrag vorliegt und unter Beachtung der mittelfristigen Finanzplanung die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

## 7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Für das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren gilt Nr. 7.3 VV zu § 44 LHO; jeweils 25 % der Zuwendung werden zu Beginn eines jeden Quartals ausbezahlt.

## 7.4

Verwendungsnachweisverfahren

Für den Verwendungsnachweis ist das als **Anlage 3** beigefügte Muster zu verwenden. **Anlage 3**

## 8

**In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

## Anlage 1 zum RdErl. vom 1.1.2005

Bezirksregierung

**Antrag auf Gewährung einer  
Zuwendung**

Betrifft: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung Biologischer Stationen

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Förderrichtlinien Biologische Stationen NRW - FöBS); RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 01.01.2005

<b>1. Antragstellerin / Antragsteller</b>	
Name / Bezeichnung	
Anschrift Straße / PLZ / Ort / Kreis	
Auskunft erteilt Name / Tel. (Durchwahl)	
Gemeindekennziffer	
Bankverbindung	Konto - Nr. <span style="float: right;">Bankleitzahl</span>
	Bezeichnung des Kreditinstituts
Landesplanerische Kennzeichnung	

<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung	Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Durchführungszeitraum	von / bis

<b>3. Finanzierungsplan und beantragte Förderung</b>				
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	gesamt	2005	2006	2007
	in Euro			
3.1 Gesamtausgaben				
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben				
3.3 abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben				
3.5 Beantragte Förderung				
3.6 bewilligte / beantragte Förderung durch				
3.7 Eigenanteil				

#### **4. Begründung**

##### **4.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme**

(u.a.: Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenberichts in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Nutzungsmöglichkeiten)

##### **4.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung**

(u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

## 5. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers, usw.)

## 6. Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
- 6.2 sie / er zum Vorsteuerabzug  
 nicht berechtigt  
 berechtigt ist und dies bei den Gesamtausgaben berücksichtigt hat  
(Preise ohne Umsatzsteuer),
- 6.3 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

## 7. Anlage

Arbeits- und Maßnahmenplan - bei mehrjährigen Anträgen je Haushaltsjahr -

- X gliedert nach einzelnen Leistungen mit ausführlicher Beschreibung (Angabe des Schutzgebietes, Flächengröße, Untersuchungsgegenstand - z. B. Arten, Anzahl der Begehungen -, schutzgebietsübergreifende Tätigkeiten u. a.) mit
- X Angabe der veranschlagten Stunden für jede einzelne Leistung

.....  
Ort / Datum

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(Name, Funktion)

(Bevolligungsbehörde)

Az.: .....

.....  
(Ort, Datum)

(Anschrift der Zuwendungsempfängerin  
oder des Zuwendungsempfängers)

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Leistungen der Biologischen Stationen NRW für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Haushaltsstelle Kap. 10 030, TG 82)**

Ihr Antrag vom .....

Anlagen: - Allgemeine Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur  
Projektförderung - ANBest-P -  
- Vordruck Verwendungsnachweis

**I.**

**1. Bewilligung**

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit  
vom.....bis.....  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von .....EUR

(in Buchstaben: .....Euro)

**2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen (Gegenstand der Förderung nach der FöBS Nr. 2.1 bis 2.6)**

**3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der  
Festbetragsfinanzierung zu den  
zuwendungsfähigen Gesamtausgaben  
in Höhe von.....EUR  
als Zuschuss gewährt.

**4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus dem beigefügten Arbeits- und Maßnahmenplan (ggf. mit folgenden Änderungen):

**5. Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 20..:	.....EUR

**6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird unaufgefordert jeweils zu 25 % zu Beginn eines jeden Quartals ausbezahlt.

**II.****Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt:

Die Nr. 1.4, 5.4, 6.4, 6.5, 6.7, 8.3.1, 8.5 ANBest-P finden keine Anwendung.

**III. Rechtsbehelfsbelehrung**

.....  
(Unterschrift)

**Anlage 3 zum RdErl. vom 1.1.2005**

.....  
 (Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger)

.....  
 Ort / Datum  
 Telefon

An  
 (Bewilligungsbehörde)

**Verwendungsnachweis / Zwischennachweis**

**Betr.:**

.....  
 .....  
 (Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des (Bewilligungsbehörde)				
vom	Az.:	über		EUR
vom	Az.:	über	_____	EUR
wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt.				_____ EUR
Es wurden ausgezahlt				_____ EUR

**I. Sachbericht**

Kurze Darstellung der durchgeführten Arbeiten und Maßnahmen, u.a. Beginn, Dauer, Abschluss, eingesetztes Personal, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme.

Ein ausführlicher Nachweis der einzelnen Leistungen mit den erzielten Ergebnissen ergibt sich aus den beigelegten Unterlagen.

## II. Zahlenmäßiger Nachweis

### 1. Einnahmen

	Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
		EUR	v.H.	EUR	v.H.
a)	Eigenanteil				
b)	Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)				
c)	Bewilligte öffentliche Förderung durch Kreis/kreisfreie Stadt				
d)	Bewilligte öffentliche sonstige Förderung				
e)	Zuwendung des Landes				

### 2. Ausgaben

Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
EUR	EUR	EUR	EUR

### III. Ist-Ergebnis der mit Zuwendungsbescheid geförderten Maßnahmen<sup>1</sup>

		Lt. Zuwendungsbescheid zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR
Ausgaben (Nr. II.2)			
Einnahmen gemäß II.1 c) und e)			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

<sup>1</sup> auf die Vorlage der Originalbelege wird zunächst verzichtet

**IV. Leistungsnachweis**

Nachweis der erbrachten Leistungen nach folgendem Muster:

Lfd. Nummer	Kurzbeschreibung der Leistungen gemäß Arbeits- und Maßnahmenplan	Darstellung des Ergebnisses, ggf. Erläuterung von Abweichungen gegenüber dem Antrag <sup>2</sup>	Umfang der Umsetzung in %

**V. Bestätigungen**

Es wird bestätigt, dass

- o die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- o die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

**VI. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde**

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.  
Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

..... (Ort / Datum) ..... (Unterschrift)

<sup>2</sup> ggf. Verweis auf ausführliche Darstellung in beigelegten Unterlagen (Jahresbericht, Kartierungsergebnisse oder ähnlichen Unterlagen)

**II.****Ministerpräsident****Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 4. 2005  
– IV.4 405a-1/77 –

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 5. Februar 1985 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 4436 von Herrn Honorarkonsul Wolf von Bila wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2005 S. 576

**Finanzministerium****Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2005**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 4. 2005  
– KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2005 auf **172.299.799 EUR** festgesetzt. Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2005 S. 576

**Ministerium für Verkehr,  
Energie und Landesplanung****Erteilen und Erlöschen von Anerkennungen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung v. 15. 4. 2005  
– IV 5 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483) gebe ich hiermit bekannt, dass die Anerkennung als Markscheider erloschen ist:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Siegert	Johannes	09224 Mittelbach	02.03.2005

– MBl. NRW. 2005 S. 576

**III.****Rheinischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband****1. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes**

Bek. d. Rheinischen  
Gemeindeunfallversicherungsverbandes  
vom 26. 4. 2005

Die 1. Sitzung der Vertreterversammlung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes – 10. Wahlperiode – findet am **6.6.2005** im Rathaus der Stadt Düsseldorf, Eingang rechts, Erdgeschoss, Hauptausgangssaal, Marktplatz 1 in 40213 Düsseldorf statt.

Beginn der Sitzung: 11.00 Uhr.

Düsseldorf, den 26. April 2005

Der Vorsitzende  
des Wahlausschusses  
Günter A n d r e ß

– MBl. NRW. 2005 S. 576



**Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist ab 1. März 2005 erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot und im MBl. NRW. Nr. 12 (für die CD-ROM „SMBL. NRW.“).

**Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569